

FAQ BILDUNG IN DER KINDHEIT (MODUL E 1.1.2) Informationen des Praxisreferates zu häufig gestellten Fragen

1. Was ist das Modul Bildung in der Kindheit (kleines Praktikum)?

Das Modul Bildung in der Kindheit soll einen ersten intensiven Einblick in die berufliche Praxis der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung vermitteln.

Es besteht aus:

1. Dem Seminar „Bildung in der Kindheit“ im Umfang von 4 SWS wöchentlich in der Langzeitphase
2. 120 h Praktikum im Block in der vorlesungsfreien Zeit

Die Arbeitszeit beträgt bei Vollzeittätigkeit 15 Arbeitstage á 8 Stunden (3 Wochen). Ein Absolvieren des Praktikums in Teilzeit mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens der Hälfte der Regelarbeitszeit ist möglich: Der Praktikumszeitblock verlängert sich dann entsprechend, ist aber in jedem Fall innerhalb des genannten Zeitraumes und als nicht unterbrochener Block zu gestalten.

2. Praktikumsbeginn?

Das Praktikum muss in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des jeweiligen Semesters nach Abschluss der jeweiligen Begleitveranstaltung durchgeführt werden und zum Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters absolviert sein.

3. Voraussetzungen?

Keine

4. Anerkennung von Praxiszeiten außerhalb der Hochschule?

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (§ 63a VII HG NRW). Voraussetzung siehe: <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/pruefung/faq-pruefungen/anerkenntnisse>

5. Muss das Praktikum angemeldet werden?

Vor Antritt des Praktikums **muss** die Praxisstelle vom Praxisreferat genehmigt sein.

Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Angaben zur Praxisstelle E1.1.2
- 1.2. Praktikumsvertrag zum Praxismodul Bildung in der Kindheit E.1.1.2 (120 Std.)

Unterlagen und Kopien ca. zwei Wochen vor dem Start des Praktikums persönlich vorlegen.

6. Welche Kriterien gelten für die Anerkennung als Praxisstelle?

Die Eignung der Praxisstelle stellen die Praxisreferent*innen im Vorfeld anhand des ausgefüllten Formulars „1.1. Angaben zur Praxisstelle E 1.1.2 (120 Std.)“ fest.

- 6.1 Die Praxisstelle im Rahmen des Moduls E 1.1 ist eine Institution zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Dazu gehören Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in kommunaler oder freier Trägerschaft. Der Träger der Einrichtung muss anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein. Andere Praxisstellen als Kindertageseinrichtungen und Familienzentren werden **nicht genehmigt**. Tagesgroßpflegestellen sind keine anerkennungsfähigen Praxisstellen für dieses Modul, da sie keiner Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt bedürfen.
- 6.2 Es ist während des gesamten Praktikums die Anleitung durch eine/n einschlägig qualifizierte Fachkolleg*in mit Hochschulabschluss gewährleistet; d.h. die Anleiter*innen sollen über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung mit staatlicher Anerkennung oder über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom) in einem vergleichbaren pädagogischen Studiengang verfügen, mindestens aber über einen Hochschulabschluss in den Bezugswissenschaften der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung und sind mit mindestens 50 Prozent eines Vollzeit-Äquivalents beschäftigt sein. Die Anleitung des Praktikums ist dann für Personen mit einer Qualifikation in einer der Bezugswissenschaften zu genehmigen, wenn die Person seit mindestens drei Jahren in einem Berufsfeld der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung bei dem Träger tätig ist, mit dem der Praktikumsvertrag geschlossen wird.

7. Wie kommen Studierende an Praxisstellen?

- Durch Eigeninitiative
- Praxisstellendatenbank (Link siehe Homepage Praxisreferat)

8. Auslandspraktikum?

Ansprechpartner*in in allen Fragen zum Praktikum im Ausland:

Büro für Internationales (Tel.: +49 211 4351 3343, E-Mail: international.soz-kult@hs-duesseldorf.de)

9. Besteht Anspruch auf ein Zeugnis durch die Praxisstellen?

Nein, aber ein Zeugnis über die Praxiszeit kann sich bei späteren Bewerbungen günstig erweisen.

10. Praktikant*innenentgelt?

Das wird von den Trägern unterschiedlich gehandhabt. Es gibt Stellen mit und ohne Aufwandsentschädigung.

11. Pflichtpraktikum/Mindestlohn?

Es handelt sich um ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes und damit verpflichtendes Praktikum, welches integraler Bestandteil des Studiums ist. Verpflichtende Praktika sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG vom Mindestlohn ausgenommen.

12. Ist ein Praktikumsvertrag von Seiten der Hochschule erforderlich?

Ja! Siehe Formular „1.2. Praktikumsvertrag Bildung in der Kindheit E.1.1.2 (120 Std.)“

13. Fehlzeiten?

Am Ende des Praktikums muss das Formular „1.3. Abschlussbescheinigung E1.1.2 (120 Std.)“ über die abgeleiteten Stunden vorliegen. Fehlzeiten müssen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums ausgeglichen werden. Im Falle einer Erkrankung hat die/der Studierende die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Im Regelfall ist spätestens an dem Tag, der auf den dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt, eine ärztliche Bescheinigung bei der Praxisstelle vorzulegen.

14. Wie wird das Praktikum bescheinigt?

Auf dem Formular „1.3. Abschlussbescheinigung E1.1.2 bescheinigt die Praxisstelle die erfolgreiche Ableistung der 120 Stunden. Diese muss der/dem Dozent*in im Seminar Bildung in der Kindheit mit dem Praktikumsbericht vorgelegt werden.

15. Wann und wie erhalten Studierende die Leistungspunkte/Creditpoints für das E.1.1.2 Praxismodul?

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Teilzeitpraktikums und der Prüfungsleistung werden die Gesamtleistungspunkte durch die Dozent*innen im OSSC eingetragen.

16. Begleitseminar Bildung der Kindheit?

Die Anmeldung für die Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums erfolgt im OSSC.

17. Muss das ganze Modul Bildung in der Kindheit wiederholt werden, wenn ein Teil (Begleitseminar oder Praktikum) nicht bestanden wird?

JA! Teilzeitpraktikum und Seminar Bildung in der Kindheit eine Gesamtleistung.

18. Wo gibt es Beratung?

Im Praxisreferat während der Beratungszeiten sowie per E-Mail (siehe Homepage des Praxisreferats).

19. Sonderfälle?

Alle Sonderfälle müssen mit den Mitarbeiter*innen des Praxisreferates geklärt werden. Die Bearbeitungszeit kann etwas länger dauern, falls der Prüfungsausschuss dafür noch einen weiterführenden Beschluss fassen muss. Deshalb empfehlen wir eine frühzeitige Beratung

20. Hinweise:

- Die Beratungszeiten für das Praxisreferat finden Sie auf der Homepage des Praxisreferats.
- Fertigen Sie sich vorab jeweils eine Kopie an und reichen diese mit den Originalen ein.
- Planen Sie eventuelle Rücksprachen ein.
- Bitte geben Sie immer Ihre E-Mail-Adresse, Mobil-Nummer und Matrikelnummer an.
- Wenn Sie Widerspruch gegen eine Entscheidung des Praxisreferats einlegen möchten, richten Sie diesen bitte an den Prüfungsausschuss.
- In Konflikt und Notfällen berät Sie das Praxisreferat vertraulich.

Meine Frage ist nicht dabei!

Kein Problem! Wenden Sie sich an das Praxisreferat (praxisreferat.pkf@hs-duesseldorf.de).